

Die Bedeutung  
der ausländischen, zwischen- und  
überstaatlichen  
Anrechte im Versorgungsausgleich

Arndt Voucko-Glockner  
Berlin 07.11.2015

# Agenda

---

---

- (1) Ausländische, zwischen- und überstaatliche Anrechte (AZÜ)
- (2) Auskunftserteilung
- (3) Berechnung der Werte gem. § 5 I und II
- (4) Die Sperrklausel des § 19 III
- (5) Abfindung gem. §§ 23, 24
- (6) Tenorierung
- (7) Schuldrechtlicher Anspruch und § 20 I S. 2
- (8) Teilhabe an der Hinterbliebenenversorgung gem. § 26

# 1. Ausländische, zwischen- und überstaatliche Anrechte

---

---

- Ausländische Anrechte
  - Gesetzliche Rentenrechte (1. Säule)
  - Betriebliche Versorgungsrechte (2. Säule)
  - Private Rentenrechte (3. Säule)
- Zwischenstaatliche Anrechte
  - Europäisches Patentamt (EPA)
  - European Space Agency (ESA)
  - Eurocontrol
- Überstaatliche Anrechte
  - Europäische Kommission (EC)
  - NATO

# 1. Ausländische, zwischen- und überstaatliche Anrechte

---

---

Abgrenzung inländischer versus ausländischer Versorgungsträger

Zu klären war, ob die von einer Lebensversicherungsgesellschaft mit Sitz im EU-Ausland im Inland gegründete Zweigniederlassung (Pflicht-) Mitglied im inländischen Sicherungsfonds gem. § 124 I VAG werden kann (Canada Life; BVerwG FamRZ 2011, 1401).

Gerichtlicherseits zu prüfen, ob eine im Inland tätige selbständige Niederlassung eines ausländischen Unternehmens der deutschen Gerichtsbarkeit unterfällt oder nicht.

Konsequenz: Wenn AZÜ-Anrechte in den VA einzubeziehen sind, dann kein Ausgleich gem. § 9 ff (intern/extern)

# 1. Ausländische, zwischen- und überstaatliche Anrechte

---

---

Sind AZÜ-Anrechte in den Versorgungsausgleich **einzubeziehen**?

§ 2 I Anrechte im Sinne dieses Gesetzes sind im In- oder **Ausland** bestehende Anwartschaften und laufende Versorgungen

§ 2 II

Nr. 1 [...] wenn durch (eigene) **Arbeit** oder Vermögen geschaffen

Behandlung von Volksrenten?

- BGH FamRZ 2008, 770 (Niederländische AOW-Anrechte)
- OLG Schleswig-Holstein FamRZ 2012, 132 (Dänische Anrechte)

# 1. Ausländische, zwischen- und überstaatliche Anrechte

---

---

**Einbeziehung** der AZÜ-Anrechte in den Versorgungsausgleich ?

§ 2 II

Nr. 3 [...] auf eine **Rente** gerichtet ist; ein Anrecht im Sinne des BetrAVG [...] ist unabhängig von der Leistungsform auszugleichen

Behandlung **betrieblicher Kapitalanrechte**

(z.B. USA 401K ret plan, Schweiz (2. Säule), ggf. lux. betriebliche Anrechte, ...)

→ Keine Anrechte im Sinne des BetrAVG

→ Keine Berücksichtigung im Versorgungsausgleich

## 2. Auskunftserteilung

---

---

Sind Auskünfte einzuholen? Aufklärung durch FamG?

§ 220 I FamFG

Gericht kann über Grund und Höhe [...] Auskünfte einholen bei den **Personen** und **Versorgungsträgern**, die nach § 219 FamFG zu beteiligen sind, sowie wie bei **sonstigen Auskunftsstellen**

BT.-Dr. 16/10144 S. 62 (trotz Ausgleich gem. § 19 II Nr. 4)

*[Norm] entbindet das Gericht aber nicht von einer grundsätzlichen Pflicht zur Aufklärung dieser Anrechte (OLG FFM FamRZ 2014, 1107)*

*Die Aufklärung braucht aber bei besonderen Schwierigkeiten nicht zwingend durchgeführt werden [...] um Verfahren nicht unnötig zu verzögern.*

## 2. Auskunftserteilung

---

---

Sind Auskünfte einzuholen? Aufklärung durch FamG?

Eindeutig **ja**, wenn die AZÜ-Anrechte Auswirkungen haben

→ Anwendung der Sperrklausel § 19 III

→ Rangfolgeregelung des § 18

→ Abfindungsregelung des §§ 23, 24

→ Bei bereits laufenden Renten, wenn ein schuldrechtlicher Ausgleich bereits geltend gemacht werden kann

## 2. Auskunftserteilung

---

---

Sind Auskünfte einzuholen? Aufklärung durch das FamG?

Nicht unbedingt, wenn Verweis des AZÜ-Anrechts in den schuldrechtlichen Ausgleich gem. § 19 II Nr. 4 möglich ist, ohne dass die Sperrklausel des § 19 III tangiert wird.



Ehegatte A



Ehegatte B

## 2. Auskunftserteilung

---

---

---

Wer erteilt Auskünfte?

- Ausländische gesetzl. **Versorgungsträger** ⇒ direkt
- Ausländische gesetzl. Versorgungsträger ⇒ **indirekt**  
→ **Verbindungsstellen** der DRV Bund
- Zwischen- und überstaatliche Versorgungsträger ⇒ direkt
- **Ausgleichspflichtiger Ehegatte** ( § 4)

## 2. Auskunftserteilung

---

---

Welche Art von Auskünften werden erteilt?

Im Regelfall **keine Berechnung** der Werte gem. § 5 I und II (Ehezeitanteil, Ausgleichswert und KoKa gem. § 47)

- i.d.R.: lediglich Übersendung eines Versicherungsverlaufs
- Ggf. Bescheinigung über die ausl. Versicherungszeiten (E 205)
- Ggf. Höhe der bereits laufenden AZÜ-Rentenleistung

Ausnahmen (bis auf KoKa)

- Österreichische Pensionsversicherungsanstalt Wien
- Niederländische SVB (*Sociale Verzekeringsbank*) / AOW
- Zwischen- und überstaatliche Versorgungsträger

## 2. Auskunftserteilung

---

---

Welche Art von Auskünften werden erteilt?

**Wechselkursproblematik** (siehe Schweiz ab 01/2015)  
und/oder auch Abänderungsverfahren gem. § 51

Wechselkurs per Stichtag Ehezeitende

oder gem. § 5 II S. 2

Aktueller Wechselkurs ?

## 2. Auskunftserteilung

---

---

**Exkurs:** DRV Bund und ausländische gesetzliche Rentenansprüche

Berechnung des Ehezeitanteils eines GRV-Anrechts gem. § 39

Deutsche Zeiten werden u.a. beeinflusst durch ausländische Versicherungszeiten, sofern ein zwischenstaatliches Abkommen besteht (EWG-VO alt 1408/71 , neu 883/2004, ...)

Berechnung des GRV-Ehezeitanteils\* nach der

- innerstaatlichen Berechnung
- zwischenstaatlichen Berechnung

\* vgl. auch Bachmann et al., VA in der GRV, S. 506

## 2. Auskunftserteilung

---

---

ad Zwischenstaatliche Berechnung des GRV-Anrechts

- Ausländische Zeiten werden wie inländische Zeiten behandelt
- Ausländische Beitragszeiten erhalten Durchschnitts-EP-Wert (Gesamtleistungsbewertung gem. § 71 SGB VI)
- Dann Aufteilung in deutsche und ausländische Zeiten
- Zum Schluss: Ausländische Zeiten scheiden aus der Berechnung des Ehezeitanteils wieder aus

⇒ Die **ausländischen Anrechte** werden durch die zwischenstaatliche Berechnung nicht tangiert, sie **sind gesondert zu ermitteln.**

### 3. Berechnung der Werte gem. § 5 I und III

---

---

Falls die ehezeitlichen AZÜ-Anrechte benötigt werden  
( § 18, § 19 III, § 23)

⇒ Berechnung Ehezeitanteil, Ausgleichswert  
gem. § 39 - § 42 und KoKa gem. § 47 durch das Gericht

**Methode 1:** *Annähernd* genaue Berechnung auf Basis des  
VersVerlaufs und der (gesetzlichen/satzungsmäßigen)  
Bestimmungen des AZÜ-Renten-/Pensionssystems

**Methode 2:** Abschätzen der VersVerlauf-Daten anhand  
deutschem Vergleichsmaßstab



### 3. Berechnung der Werte gem. § 5 I und III

---

---

#### ad Beispiel Luxemburgische Anrechte

##### **Methode 1** „Genau“

Ehezeitanteil	EUR	977,07 mtl.
Ausgleichswert	EUR	488,54 mtl.
KoKa (vers.-math., Zins: 2,99 %)	EUR	59.938,00

##### **Methode 2** Orientierung an deutscher gesetzlicher Rente

Ehezeitanteil	14,7000 EP
Ausgleichswert	7,3500 EP = EUR 210,28 mtl.
KoKa gem. § 47 II	EUR 48.421,60

## 4. Die Sperrklausel des § 19 III

---

*Hat ein Ehegatte nicht-ausgleichsreife AZÜ-Anrechte erworben, so findet ein Wertausgleich bei der Scheidung **auch in Bezug auf die** sonstigen Anrechte der Ehegatten nicht statt, **soweit dies für den anderen Ehegatten unbillig** ist.*

→ Gilt nicht für geringfügige AZÜ-Anrechte

## 4. Die Sperrklausel des § 19 III

---

---

**Keine generelle Ausgleichssperre**, es sein denn, AZÜ- Anrechte sind der Höhe nach nicht aufklärbar (BT.-Dr. 16/10144, S. 62)

- OLG Brandenburg FamRZ 2013, 322 (US-Anrechte)
- OLG Düsseldorf FamRZ 2011 1734 (spanische Anrechte)
- OLG Koblenz FamRZ 2011, 1870

→ **Einzelfallprüfung** des Gerichts

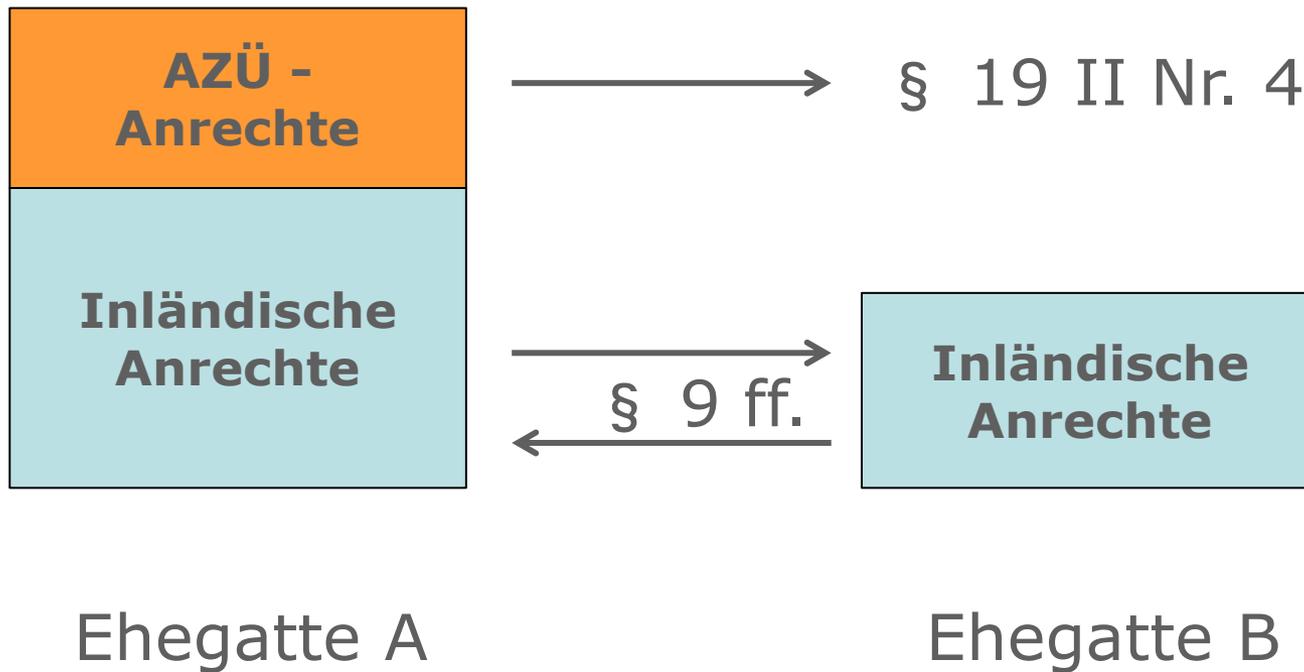
→ Maßstab der Einzelfallprüfung? Rentenwert? KoKa !?!

## 4. Die Sperrklausel des § 19 III

---

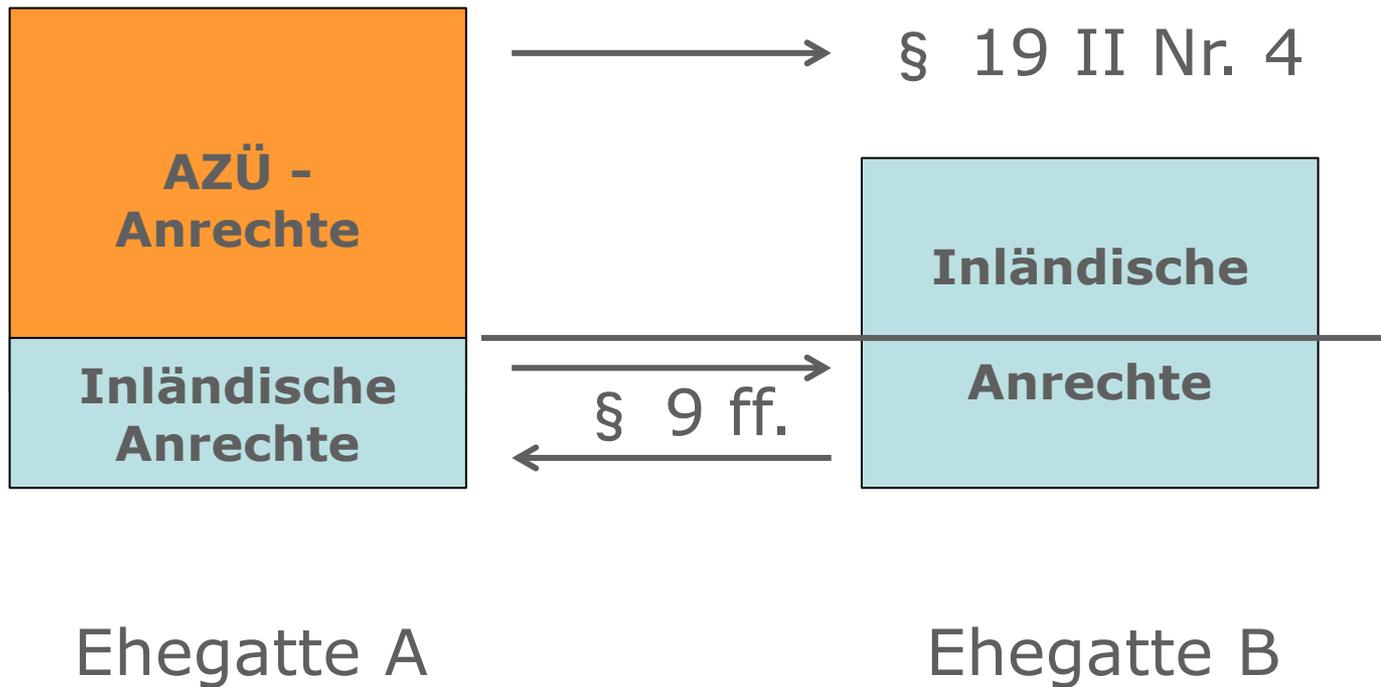
---

Keine Sperrklausel



## 4. Die Sperrklausel des § 19 III

Sperrklausel



## 4. Die Sperrklausel des § 19 III

---

---

Beispiel für die Anwendung des § 19 III

Ehegatte A:

GRV-Anrechte

EZA 5,60 EP    AW 2,8 EP    KoKa € 18.325 (gerundet)

Canda Life

EZA € 18.250 TK 250    AW 9.000

Ehegatte B

GRV-Anrechte

EZA 8,00 EP    AW 4,00 EP    KoKa € 26.179 (gerundet)

## 4. Die Sperrklausel des § 19 III

---

---

- Verrechnung via KoKa – ohne Teilungskosten

GRV Sie		EUR 26.179
Canada Life EZA ½	./.	EUR 9.125
Saldo	=	EUR 17.054
→ AW (GRV Sie) vermindert	=	2,6058 EP

- GRV als vers.-math. Barwert - ohne Teilungskosten

GRV Sie (vers.-math.)		EUR 16.800 (o.N.d.B.)
Canada Life EZA ½	./.	EUR 9.125
Saldo	=	EUR 7.675
→ AW (GRV Sie) vermindert	=	1,8274 EP

## 4. Die Sperrklausel des § 19 III

---

---

### **Tenorierung**

Keine klare Vorschrift der Tenorierung (Beschlussformel)

→ § 224 III FamFG erfasst den § 19 III nicht.

Strittig, ob Tenorierung entsprechend § 224 III FamFG erfolgen sollte

Zudem Benennung in den Gründen

→ Deklaratorischer Charakter aber

→ Erinnerungsfunktion

## 4. Die Sperrklausel des § 19 III

---

---

### **Konsequenz** der Anwendung der Sperrklausel

- **Kein** Anspruch auf eine verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente ( § 25 II)
- Wegfall des Anspruch nach § 25 aber nur hinsichtlich der inländischen Anrechte,  
Ansprüche ggf. gegen AZÜ-Versorgungsträger oder  
ggf. gegen tatsächliche/n Witwe/r

## 5. Tenorierung

---

---

---

Die AZÜ-Anrechte sind als nicht-ausgleichsreife Anrechte gem. § 19 II Nr. 4 dem schuldrechtlichen Ausgleich vorzubehalten

Nach der Bestimmung des § 220 IV FamFG

→ Benennung in den Gründen

Beachte: BGH FamRZ 2013, 1548 und 1642

## 6. Abfindung gem. §§ 23, 24

---

---

Berechtigter kann hinsichtlich (s)eines schuldrechtlichen Anspruchs eine Abfindung verlangen

- Abfindungsanspruch zweckgebunden → § 15 Zielversorgung
- Wirtschaftliche Zumutbarkeit
- Ratenzahlung möglich
  
- Höhe der Abfindung
  - Kapitalwert des Ausgleichswerts per Ehezeitende
  - Anpassung auf **Abfindungstichtag**: Vom FamG festzulegen
- Geringfügigkeitsregelung gilt weiterhin
- Abfindungsantrag kann im Scheidungsverbund geltend gemacht werden (BGH FamRZ 2013, 1021)
- Wenn Abfindungsregelung, dann keine Sperrklausel mehr (OLG Karlsruhe FamRZ 2013, 41)

## 6. Abfindung gem. §§ 23, 24

---

---

1. Bestimmung des Ausgleichswerts per Ehezeitende (Bezugsgröße)
2. Bestimmung des Stichtags
3. Bestimmung des Zeitwerts des Ausgleichswerts ( § 5 II S. 2)
4. Bestimmung des Kapitalwerts gem. § 47 („KoKa“)
  - Abfindungsberechnung, bezogen auf den Ausgleich**pflichtigen** (korrekt verbundene Leben)
  - Rechnungszins: (BilMoG-) Zins; Dynamik in AZR und LZR
  - Mit oder ohne **Hinterbliebenenversorgung** (strittig)
    - „Mit“, dann keine Ansprüche gem. § 26 mehr
    - „Ohne“, dann Ansprüche gem. § 26 noch nicht erloschen

## 6. Abfindung gem. §§ 23, 24

---

---

Der Abfindungsanspruch erlischt mit dem Tod des Verpflichteten  
( § 31 III)

Keine Geltendmachung gegenüber den Erben

Stirbt der Berechtigte, nachdem die Abfindung geleistet wurde,  
kann sie von den Erben nicht rückgefordert werden

## 6. Abfindung gem. §§ 23, 24

---

---

### Tenorierungsvorschlag einer Abfindungsregelung\*

„Der Antragsteller wird gem. § 23 VersAusglG verpflichtet, für die Antragstellerin zur Abfindung ihrer schuldrechtlichen Ausgleichsansprüche hinsichtlich der für den Antragsteller bei ..... (Versorgungsträger) bestehenden Anrechten einen Kapitalbetrag von EUR ....., bezogen auf den ..... (Stichtag), zu Gunsten der/s für die Antragstellerin bestehenden Versicherung/Kontos an die Zielversorgung ..... zu zahlen.

### **Optional**

Mit der Zahlung des Abfindungsbetrags sind alle weiteren Ansprüche gem. § 26 VersAusglG ausgeschlossen.

## 7. Schuldrechtlicher Anspruch und § 20 I S. 2

---

---

### § 20 I S. 2 *Netto-Prinzip*

Die auf den (schuldrechtlichen) Ausgleichswert entfallenden Sozialversicherungsbeiträge oder vergleichbare Aufwendungen sind abzugsfähig

*Netto-Prinzip* und Steuern?

OLG Bremen FamRZ 2012, 375 (spanische gesetzliche Anrechte)

- Abzugsfähigkeit KV-Beiträge (private Beitragszahlung)
- Kein Abzug von Steuern

## 8. Verlängerter schuldrechtlicher Ausgleich

---

---

Situation: Verpflichteter AZÜ-Leistungsbezieher stirbt

Keine Geltendmachung gem. § 25 vom Berechtigten → § 26

➤ Prüfe: Leistet VerTräg eine Geschiedenenwitwenrente?

➤ Prüfe: Leistet VerTräg *nur* Witwen/rrente?

Wenn ja: Hat Verpflichteter wieder geheiratet?

Wenn ja, Anspruch gegen tatsächliche Witwe ( § 26)

⇒ Im lfd. Verfahren immer Abfindungsregelung  
( § § 23, 24) ins Kalkül ziehen !